

RS OGH 2001/8/24 46R599/01f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.08.2001

Norm

EO §331

ABGB §521

Rechtssatz

Ist für den Verpflichteten die Dienstbarkeit der Wohnung "im Rahmen eines Gebrauchsrechtes" einverleibt, dann handelt es sich um ein bloßes Wohnungsgebrauchsrecht. Als solches ist es ein höchstpersönliches Recht, das ohne Zustimmung des Eigentümers der Exekution (hier nach § 331 ff. EO) nicht zugänglich ist.

Entscheidungstexte

- 46 R 599/01f

Entscheidungstext LG für ZRS Wien 24.08.2001 46 R 599/01f

Schlagworte

Exekution auf Wohnrecht; Dienstbarkeit der Wohnung; Wohnungsgebrauchsrecht; Wohnungsfruchtgenussrecht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2001:RWZ0000068

Dokumentnummer

JJR_20010824_LG00003_04600R00599_01F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at